



HVBG

HVBG-Info 06/1986 vom 03.04.1986, S. 0421 - 0424, DOK 370.3/017-LSG

**Kein UV-Schutz für einen neben seinem Traktor tot aufgefundenen
Landwirt (Bezieher einer EU-Rente) - Zur Frage des
Ursachenzusammenhangs und der objektiven Beweislast - Urteil des
Bayerischen LSG vom 11.12.1985 - L 02/U 0210/83**

Kein UV-Schutz (§ 548 RVO) für einen neben seinem Traktor tot
aufgefundenen Landwirt (Bezieher einer EU-Rente) - Zur Frage des
Ursachenzusammenhangs und der objektiven Beweislast;
hier: Rechtskräftiges Urteil des Bayerischen LSG vom 11.12.1985
- L 02/U 0210/83 -

In seiner Sitzung am 11.12.1985 - L 02/U 0270/83 - hatte das
Bayerische LSG darüber zu entscheiden, ob der Ehemann der
Klägerin, der im Hause seines Sohnes lebte und noch zeitweise in
dessen landw. Betrieb arbeitete, an den Folgen eines
Arbeitsunfalles verstorben war, als er von seiner Ehefrau am Rand
einer Wiese, drei Meter neben dem Traktor, tot aufgefunden wurde.
Außer einer Prellmarke am Unterarm sowie oberflächlichen
Hautabschürfungen am Ellebogen waren keine weiteren äußeren
Verletzungen erkennbar. Zeugen für den Unfall konnten nicht
ermittelt werden.

Das Gericht hat die Entschädigungsansprüche der Klägerin
abgelehnt, da nach den getroffenen Feststellungen nicht mit einem
der Gewißheit nahe kommenden Grad der Wahrscheinlichkeit erwiesen
ist, daß der Tod durch die Folgen eines Arbeitsunfalles verursacht
oder um mindestens ein Jahr beschleunigt wurde. Obwohl die genaue
Todesursache nicht festgestellt werden konnte, besteht jedoch die
Vermutung, daß Herz- und Kreislaufversagen den Tod herbeigeführt
hat. Der in der Sozialgerichtsbarkeit geltende Grundsatz der
objektiven Beweislast sei daher mit der Folge anzuwenden, daß die
Beweislosigkeit von dem getragen werde, der aus den
feststellungsbedürftigen, indes nicht bewiesenen Tatsachen für
sich Rechte herleiten wolle. Eine Rechtsvermutung, daß ein
Versicherter, der auf der Betriebsstätte aufgefunden wird und
dessen Todesursache nicht einwandfrei ermittelt werden könne,
einem Arbeitsunfall erlegen sei, wenn eine Betriebseinrichtung als
mitwirkende Ursache in Betracht komme, bestehe nach Ansicht des
LSG nicht.

Fundstelle:

Rundschreiben Nr. 56/86 vom 17.03.1986 des Bundesverbandes der
landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften